

Stadt



Hungen

Vorlage-Nr.: 2024/92

Betreff: Wahl einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters im Ausschuss für Kultur und Soziales

Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Herr Bathge		23.04.2024

Beteiligung anderer Fachbereiche erforderlich ? nein ja

FB 1 Zentrale Dienste	FB 2 Bürgerdienste	FB 3 Technische Dienste	FB 4 Finanzen
Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter/in	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter	Datum und Unterschrift Fachbereichsleiter

Beteiligung Personalrat erforderlich ? nein ja

Beteiligung Frauenbeauftragte erforderlich ? nein ja

Finanzielle Auswirkung? nein ja

Haushaltsmittel vorhanden ? nein ja

Datum, Unterschrift Fachbereichsleiter Finanzen

Kostenstelle / Sachkonto _____

Investitionsnummer _____

Entstehen Folgekosten ? nein ja wenn ja, Anlage ist beigelegt

Sonstige Hinweise (z.B. zum Verfahren)

Unterschrift Verfasser/in

Unterschrift Fachbereichsleiter/in

Unterschrift Bürgermeister

Betreff: Wahl einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters im Ausschuss für Kultur und Soziales			
Anlage(n):			
Bereich	Name Verfasser/in	Aktenzeichen	Hungen,
11 Allgemeine Verwaltung	Herr Bathge		23.04.2024

Beteiligung Ortsbeirat erforderlich: Nein

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Kultur und Soziales	24.06.2024	öffentlich beschließend

Beschluss:

Der Ausschuss für Kultur und Soziales wählt Frau/Herr ... zur stellvertretenden/zum stellvertretenden Ausschussvorsitzende/n.

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund des Ausscheidens von Frau Schwab fehlt ein/e stellvertrende/r Ausschussvorsitzende/r.

Die Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Gewählt wird schriftlich und geheim auf Grund von Wahlvorschlägen aus der Mitte Ausschussmitglieder (§ 55 Abs. 3 HGO). Haben sich alle Ausschussmitglieder bei einer Wahl, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen wäre, auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt, so ist der einstimmige Beschluss der Ausschussmitglieder über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend (§ 55 Abs. 2 HGO).

Umsetzung:

Verhältniswahl, d.h. alternativ:

- 1) Einigung auf einen einheitlichen Wahlvorschlag
 - muss einstimmig angenommen werden (§ 55 Abs. 2 HGO)
 - Stimmenthaltungen sind unerheblich
- 2) Geheime Wahl:
 - Wahlleiter = Stadtverordnetenvorsteher
 - Einreichung von Wahlvorschlägen
 - Erläuterung Stimmzettel
 - Überprüfung Wahlkabine und Wahlurne
 - Aufforderung zur Stimmabgabe in alphabetischer Reihenfolge
 - Auszählung des Wahlergebnisses